

Hausmitteilung



Dresden.
Dresdener

Stadtplanungsamt
Abt. Stadtplanung Stadtgebiet
SG Stadtgebiet Ost

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün
und Abfallwirtschaft

GZ: (67.3) 67.33
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: (03 51) [REDACTED]
Sitz: Grunaer Straße 2
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 01. Juni 2022

Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr.3038, Dresden-Seidnitz/Tolkewitz, Wohnstandort Kipsdorfer Straße/Weesensteiner Straße

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben.

Die Behörde Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

- erhebt gegen die Planung keine Einwände.
- weist darauf hin,
 - dass das Vorhaben Ziele der Raumordnung und Landesplanung berührt, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
 - dass beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen den o. g. Plan berühren können.
- erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindliche Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (mit Angabe der Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung):
.....
.....
- gibt folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

61.0	Landeshauptstadt Dresden	
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61	
61.2	[REDACTED] 3038/22	bA bE
61.3	[REDACTED]	bR fR
61.4	[REDACTED]	<input checked="" type="checkbox"/> zSt
61.5	02. Juni 2022	zMz zU
61.6		zK zV
61.7		zA Wgl
61.8	GZ: WV:	Kopie an
Termin		

Geltungsbereich

Der geplanten Veränderung des räumlichen Geltungsbereichs wird zugestimmt.

Grünfläche/Stadteilpark

Der Stadteilpark südlich vom Schulcampus Tolkewitz ist als öffentliche Grünanlage geplant. Die Anlage soll allgemein zugänglich sein. Eine Ausweitung des Schulgeländes auf Parkbereiche als „ergänzende Schulnutzung“ ist auszuschließen. Gestaltungsqualitäten und Funktionsbereiche sind in weiterführenden Planungen durch ein qualifiziertes Landschaftsarchitekturbüro zu detaillieren. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist in diesen Prozess von Beginn an planungsbegleitend einzubeziehen.

Biodiversitätsflächen in den Teilquartieren sind private Freiflächen mit vielfältigen Funktionen. Es erfolgt keine Übernahme in das öffentliche Grün.

An der Kipsdorfer Straße/Weesensteiner Straße ist ein baumbestandener Quartiersplatz mit urbanem Charakter geplant. Bei Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche mit Baumpflanzungen ist eine barrierefreie und für Pflegefahrzeuge ausreichend dimensionierte Zufahrt über öffentlich gewidmeten Verkehrsraum nachzuweisen.

Straßenbäume

Die vorhandenen Straßenbäume an der Weesensteiner Straße und an der Kipsdorfer Straße sind zu erhalten. Für Neupflanzungen von Straßenbäumen an öffentlichen Verkehrsflächen sind mittel- bis großkronige Arten vorzusehen. Bei der Auswahl von Arten/Sorten ist die GALK-Straßenbaumliste zu berücksichtigen. Die geplanten Straßenbäume und weiteres Straßenbegleitgrün sind mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft abzustimmen. Vorgaben aus dem Merkblatt Straßenbaumpflanzung sind zu beachten.

Abfallwirtschaft

Die erforderlichen Standplätze für Hausmüllbehälter in den Teilquartieren sind entsprechend der Vorgaben der gültigen Abfallwirtschaftssatzung zu dimensionieren. Die Einordnung von Standplätzen oder Bereitstellungsf lächen hat zwingend entlang öffentlich gewidmeter Straßen, ausgelegt für eine Befahrung mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen, zu erfolgen. Für die gesicherte Hausmüllentsorgung aller Gebäude ist die Widmung der zwischen den Teilquartieren verlaufenden Spielstraße als öffentliche Verkehrsfläche wichtige Voraussetzung.

Der vorhandene Wertstoffcontainerstandplatz (WSCP) an der Ecke Schlottwitzer Straße/Weesensteiner Straße ist zu erhalten. In der weiteren Planung sind im Gebietsumgriff zwei neue WSCP für jeweils zwei bis drei Glascontainer vorzusehen. Ein WSCP ist an der Ringerschließung, bevorzugt als Unterfluranlage, einzuordnen. Die „Grundsätze für die Einordnung von Wertstoffcontainerstandplätzen (WSCP)“ sind zu berücksichtigen. Wesentliche Kriterien sind die notwendige Grundfläche, einzuhaltende Abstands-/Bewegungsflächen und Restbreiten sowie Anforderungen für die Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges. Ein weiterer neuer WSCP-Standort ist im Bereich der verlängerten Schlömilchstraße, bevorzugt im Bereich Kipsdorfer Straße vorzusehen.

Umweltsituation/Bodenbelastung

Für die geplanten Nutzungen des öffentlichen Grüns sind die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Untersuchungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze sind durchzuführen. Bei der Untersuchung zum Wirkungspfad Boden-Mensch sind als Nutzungen zu unterscheiden: 1. Kinderspielflächen, 2. Wohngebiete, 3. Park- und Freizeitanlagen sowie 4. Industrie- und Gewerbegrundstücke. Bei der Untersuchung zum Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze sind als Nutzungen zu unterscheiden: 1. Ackerflächen und Nutzgärten sowie 2. Grünlandflächen.

Erschließung

Auf den Flurstücken 104/15, 104/17 und 104/18 alle Gemarkung Tolkewitz soll ein Stadtteilpark als öffentliche Grünfläche entstehen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen besteht nicht (Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen und zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen - Grünanlagensatzung). Bei Erfordernis einer beleuchteten Wegeverbindung zwischen dem geplanten Wohnquartier Kipsdorfer Straße/Weesensteiner Straße und ÖFW 33 Tolkewitz ist eine gewidmete Verkehrsfläche einzuordnen.

Sonstiges

An der Einmündung der Schlottwitzer Straße in die Weesensteiner Straße ist die Verkehrsraumneuordnung mit der geplanten Verkehrsführung, dem zu erhaltenden Wertstoffcontainerstandplatz (WSCP) und dem geplanten Straßenbegleitgrün planerisch zu detaillieren. Der WSCP ist zwingend zu erhalten.

Die optionale Nachnutzung von Gebäudebestand im Umfeld des geplanten Stadtteilparks sowie die Einordnung von erforderlicher Erschließung und notwendigen Nebenflächen ist außerhalb von öffentlichen Grünflächen vorzusehen.

Der Stadtteilpark reicht in der Plandarstellung über die südliche Grenze von Flurstück Nr. 104/18 Tolkewitz hinaus. Ein schmaler Streifen liegt außerhalb des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan. Die räumliche Begrenzung der geplanten öffentlichen Grünanlage auf die Flurstücke 104/15, 104/17 und 104/18 alle Gemarkung Tolkewitz wird empfohlen.

gibt Informationen für die Beibringung oder Vervollständigung des Umweltberichtes:
.....
.....

gibt folgende Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials:
.....
.....

Die Behörde bittet um die Zusendung detaillierter Planunterlagen
.....

....., da sonst eine Bearbeitung nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Sachgebietsleiterin